

11/SN-20/ME

AMT DER  
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-0259

Bregenz, am 2.9.1983

An das  
Bundesministerium für  
Auswärtige Angelegenheiten

1014 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	31-GE/1983
Datum:	21. SEP. 1983
Verteilt	1983-09-21 <i>Stromer</i>

*G. D. Loch*

Betrifft: Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an den Aktionsrat Ehemaliger Regierungschefs für Internationale Zusammenarbeit, Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 18.8.1983, Zl. 2240.56/5-I.2.a/83

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an den Aktionsrat Ehemaliger Regierungschefs für Internationale Zusammenarbeit wird Stellung genommen wie folgt:

Der "Aktionsrat Ehemaliger Regierungschefs für Internationale Zusammenarbeit" ist eine nicht-staatliche Einrichtung, der Privilegien und Immunitäten weder aufgrund des Völkergewohnheitsrechtes noch eines Staatsvertrages zukommen. Die Einräumung von Vorrechten an solche Einrichtungen ist keine äußere Angelegenheit im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B.-VG. und kann sich daher nur auf Bereiche beziehen, für die der Bund nach anderen Kompetenzbestimmungen sachlich zuständig ist.

Die Vorarlberger Landesregierung hat bereits in ihren Stellungnahmen vom 27. Juli 1976, PrsG-397/2, (zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an Internationale Organisationen), vom 27. Februar 1979, PrsG-0251, (zum Entwurf einer Verordnung über die Einräumung von Privilegien

- 2 -

und Immunitäten an die Ständige Beobachtermission der Kommission der Europäischen Gemeinschaften) und vom 17. Februar 1981, PrsG-0257, (zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an die Unabhängige Kommission für Fragen der Abrüstung und der Sicherheit) Bedenken gegen die vorgesehene Befreiung von der Entrichtung von Landes- und Gemeindeabgaben geltend gemacht.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dipl.-Vw. G a s s e r

(Dipl.-Vw. Gasser, Landesrat)

a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten

---

b) An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

(22-fach)  
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-  
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 W i e n

d) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 W i e n

f) An das  
Institut für Föderalismusforschung

6020 I n n s b r u c k

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d.A.

Herzl

